

VereinsBrief

Steuern – Recht – Vereinsmanagement



Fördervereine

Wann der Bundesfinanzhof den Mitgliedsbeitrag an Schulfördervereine als steuerlich abzugsfähiges Schulgeld anerkennt und welche Schlüsse Vereine daraus ziehen sollten

Vereinsorganisation

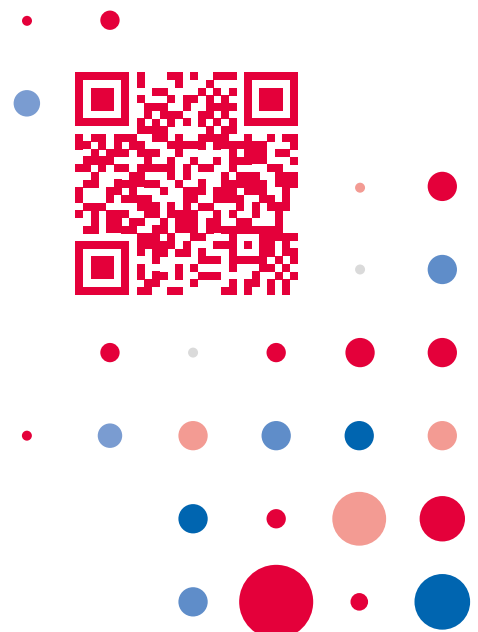
Neue Rechtsprechung: Wann kann ein Notvorstand bestellt werden?

Vereins- und Spielgemeinschaften

So werden einmalige oder dauerhafte Kooperationen gemeinnützigkeitsrechtlich und steuerlich behandelt

Vereinsorganisation

Die Vorstandssitzung:
Praxis- und Satzungs-
empfehlungen zur rechts-
sicheren Durchführung



Inhalt

KURZ INFORMIERT

- 1 – OLG Karlsruhe: Bestellung eines Notvorstands erfordert fehlenden Vorstand und dringenden Fall
- 2 – Behörde widerruft Zuwendungsbescheid an Verein: Wann der Verein sich auf „Ermessensfehlerhaftigkeit“ berufen kann
- 2 – Mitgliederversammlung: Ein Minderheitenbegehren ist auch im Insolvenzverfahren möglich
- 2 – Zuwendung an Stiftung mit gemischten Stiftungszwecken: BFH verneint Befreiung von Erbschaft- oder Schenkungsteuer

VEREINSGEMEINSCHAFTEN

- 3 – Vereins- und Spielgemeinschaften (Teil 2): So werden sie gemeinnützigkeitsrechtlich und steuerlich behandelt

(SCHUL-)FÖRDERVEREINE

- 8 – Neue Rechtsprechung: Wann der Bundesfinanzhof den Mitgliedsbeitrag an Schulfördervereine als steuerlich abzugsfähiges Schulgeld anerkennt und welche Schlüsse Vereine daraus ziehen sollten

VEREINSORGANISATION

- 11 – Die Vorstandssitzung (Teil 2): Praxis- und Satzungsempfehlungen zur rechtssicheren Durchführung

SOZIALVERSICHERUNG

- 17 – Neues Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen: Sozialpädagogische Familienhelfer sind abhängig beschäftigt

PRAXISFALL

- 20 – Leserforum: Wie muss ein Verein den an ihn gespendeten Solarstrom steuerlich behandeln?



WEBINARE

24.11.2026 IWW-Webinare Recht und Steuern im Verein

Vereine sicher führen und beraten

Referent: Wolfgang Pfeffer

25.11.2026 IWW-Webinare Recht und Steuern in Stiftungen

Stiftungen sicher führen und beraten

Referent: Armin Trotzki



Hier finden Sie Informationen zu diesen und weiteren Veranstaltungen

WIR HELFEN IHNEN GERNE!

Für Fragen zur Berichterstattung:

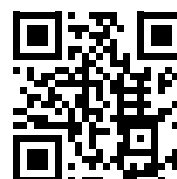
Dipl.-Volksw. Günter Göbel

Chefredakteur

Telefon 0931 418-6158

Fax 0931 418-2060

E-Mail goebel@iww.de



Nehmen Sie Kontakt mit uns auf:

● Vereinsrecht

OLG Karlsruhe: Bestellung eines Notvorstands erfordert fehlenden Vorstand und dringenden Fall

Die Bestellung eines Notvorstands ist nicht schon dann möglich, wenn sich der vorhandene Vorstand weigert, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Regelung des § 29 BGB dient nicht dazu, in vereinsinterne Streitigkeiten einzugreifen. Das hat das OLG Karlsruhe klargestellt. Die Bestellung eines Notvorstands setzt voraus, dass die zur Vertretung des Vereins erforderlichen Vorstandsmitglieder fehlen und ein dringender Fall vorliegt.

Weigerung zur Einberufung einer Mitgliederversammlung rechtfertigt nicht zur Berufung des Notvorstands

Verweigert der Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung, muss der Verein nach Auffassung des OLG die eigenen, in Satzung und BGB vorgesehenen Mittel anwenden. Insbesondere muss er entsprechende Beschlüsse der Mitgliederversammlung herbeiführen, auch zur Neuwahl von Vorstandsmitgliedern. Das ist auch ohne Notvorstand über ein Minderheitenbegehren möglich (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 30.06.2026, Az. 19 W 20/26, Abruf-Nr. [255881](#)).

Wichtig – Im Rahmen eines Minderheitenbegehrens nach § 37 Abs. 2 BGB ermächtigt das Gericht Mitglieder zur Einberufung einer Mitgliederversammlung, wenn der Vorstand dem Einberufungsverlangen nicht nachkommt. Hier kann dann der Vorstand abberufen bzw. ein neuer gewählt werden.

● Zuwendungen

Behörde widerruft Zuwendungsbescheid an Verein: Wann er sich auf „Ermessensfehlerhaftigkeit“ berufen kann

Erfasst der Widerruf eines Zuwendungsbescheids lange zurückliegende Zeiträume und löst er beim gemeinnützigen Verein hohe Rückzahlungen aus, muss die Behörde prüfen, ob sie den Widerruf beschränkt. Das gilt etwa, wenn dem Verein sonst das wirtschaftliche Aus drohen würde. Unterlässt die Behörde diese Prüfung, ist der Widerruf für das VG Stuttgart ermessensfehlerhaft.

Verwaltungsgericht Stuttgart zeigt letzten Ausweg für betroffene Vereine auf

Im Urteilsfall hatte ein gemeinnütziger Verein 2002 einen Zuschuss von 357.904 Euro für den Umbau eines Seminarraums erhalten. Eine Nutzung für wirtschaftliche oder andere nicht steuerbegünstigte Zwecke war untersagt. Der Verein überließ den Raum trotzdem zeitweise gegen Entgelt anderen Einrichtungen. Das Regierungspräsidium Stuttgart nahm den Zuwendungsbescheid deshalb zurück und forderte den Zuschuss zurück. Dagegen klagte der Verein und bekam vor dem VG Stuttgart Recht. Der Verein konnte sich auf ein schutzwürdiges Vertrauen berufen, weil die Mittel bereits verbraucht waren und er die Zuwendung nicht durch wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben erhalten hatte. Zwar hatte der Verein die Auflagen nicht vollständig erfüllt. Der Zuwendungsgeber muss lt. VG aber seinen Ermessensspielraum nutzen und dabei den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten. Die Rückforderung betraf knapp 20 Jahre; damit wären entsprechend hohe Rückzahlungspflichten ausgelöst worden. Um eine Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz des Vereins zu vermeiden, hätte das Regierungspräsidium prüfen müssen, ob es die Rückzahlungspflichten beschränken konnte (VG Stuttgart, Urteil vom 22.04.2026, Az. 3 K 4843/25, Abruf-Nr. [255887](#)).

*Insolvenz hindert weder
Einberufungsverlangen
noch Klage auf
Listenherausgabe*

● Mitgliederversammlung

Minderheitenbegehren auch im Insolvenzverfahren möglich

Die Einberufung der Mitgliederversammlung auf Verlangen einer Minderheit ist auch während eines laufenden Insolvenzverfahrens möglich. Für die Herausgabe der Mitgliederliste kommt grundsätzlich weiterhin der Verein, vertreten durch den Vorstand, als Anspruchsgegner in Betracht. Der Verein kann trotz des Insolvenzverfahrens auf Herausgabe verklagt werden.

Falls die Mitgliederliste zur Insolvenzmasse gehört – etwa als Teil von Geschäftsbüchern –, muss der Insolvenzverwalter die entsprechenden Auskünfte erteilen, so das OLG Karlsruhe. Der Insolvenzverwalter hat auch die Möglichkeit, die Mitgliederliste aus der Insolvenzmasse freizugeben, sodass der Verein die Verfügungsbefugnis zurückerhält (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 30.06.2026, Az. 19 W 20/26, Abruf-Nr. [255881](#)).

Wichtig – Das Insolvenzverfahren führt zur Auflösung des Vereins. Auch wenn das Insolvenzverfahren und die Auflösung des Vereins in das Vereinsregister eingetragen sind, besteht der Verein noch fort und kann eine Mitgliederversammlung durchführen. Durch die Auflösung ändert sich der Vereinszweck (der jetzt in der Abwicklung im Insolvenzverfahren besteht). Der Verein gilt aber bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend.

● Schenkungsteuer

Zuwendung an Stiftung mit gemischten Stiftungszwecken: BFH verneint Steuerbefreiung

*Aus BFH-Urteil zu § 13
Abs. 1 Nr. 17 ErbStG
die richtigen
Konsequenzen ziehen*

Zuwendungen an eine Stiftung sind nicht von der Schenkungsteuer befreit, wenn die in der Satzung festgelegten Zwecke nicht ausschließlich steuerbegünstigt sind. Das hat der BFH entschieden.

Im Urteilsfall ging es um eine nicht gemeinnützige Stiftung bürgerlichen Rechts, die das Land Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2021 gegründet hatte. Kurz nach ihrer Gründung schloss sie mit einer AG einen Kooperationsvertrag. Gegenstand war die Fertigstellung eines Bauprojekts unter Beteiligung der Stiftung und die Vergütung dafür. Unabhängig von der vereinbarten Vergütung leistete die AG im Laufe des Jahres 2021 an die Stiftung zwei Zahlungen. Das Finanzamt setzte dafür Schenkungsteuer fest. Der BFH bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Bei den Zahlungen handelte es sich zwar um freigebige Zuwendungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG, da sie nicht mit einer Gegenleistung verknüpft waren. Die Zahlungen waren aber nicht von der Schenkungsteuer befreit. Die Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 17 ErbStG scheiterte daran, dass die in der Satzung der Stiftung verankerten Zwecke nicht ausnahmslos und uneingeschränkt steuerbegünstigte Zwecke waren (BFH, Urteil vom 30.07.2025, Az. II R 12/24, Abruf-Nr. [251597](#)).

Wichtig – § 13 Abs. 1 Nr. 17 ErbStG knüpft nicht in erster Linie an den steuerlichen Status des Empfängers an. Im Zentrum steht vielmehr die konkrete Zweckbindung der Zuwendung. Eine lediglich überwiegend gemeinnützige Ausrichtung genügt nicht. Die Satzungszwecke müssen ausnahmslos und uneingeschränkt steuerbegünstigt sein.

– Vereinsgemeinschaften

Vereinsgemeinschaften (Teil 2): So werden sie steuerlich behandelt

Vereine schließen sich aus vielen Anlässen zusammen. Sei es dauerhaft, z. B. als Spielgemeinschaft zur Teilnahme am Ligabetrieb, sei es zu temporären Anlässen wie zweckbezogenen Veranstaltungen oder Vereinsfesten. Im zweiten Teil unseres Beitrags stellen wir die steuerliche Behandlung der Vereinsgemeinschaft und der Beteiligung an ihr dar.

Die gemeinnützigkeitsrechtliche Einordnung

Die Tätigkeiten der Vereinsgemeinschaft können steuerlich begünstigt sein. Das gilt bezüglich der Zweckbetriebszuordnung und für den ermäßigten Umsatzsteuersatz.

Tätigkeiten der Vereinsgemeinschaft können steuerlich begünstigt sein

Vereinsgemeinschaft als Hilfsperson

Gemeinnützigkeitsrechtlich gelten für Tätigkeiten, die in die GbR ausgelagert werden, die Regelungen des § 57 AO zu Hilfspersonen. Nach dieser Regelung können durch eine solche Hilfsperson die Zwecke der gemeinnützigen Organisation selbst (unmittelbar) verwirklicht werden. Entsprechend kann die Tätigkeit der GbR grundsätzlich dem steuerbegünstigten Bereich zugeordnet werden. Das gilt auch für die Verwendung der Mittel, die der GbR zur Verfügung gestellt werden. Die Mittelverwendung ist also zweckgebunden, wenn sie „unter der Regie“ des gemeinnützigen Vereins durch die GbR erfolgt.

GbR muss unter der Regie des gemeinnützigen Vereins steuerbegünstigte Aktivitäten entfalten

Nach Auffassung der Finanzverwaltung muss der Verein durch Vorlage entsprechender Vereinbarungen nachweisen, dass die gemeinnützige Körperschaft den Inhalt und den Umfang der Tätigkeit der Hilfsperson im Innenverhältnis bestimmen kann. Solche Vereinbarungen können auch gesellschaftsrechtlicher Natur sein. Da die Gesellschafter einer GbR die Geschäfte gemeinschaftlich führen (§ 715 BGB), ist eine Regelung im Gesellschaftsvertrag nicht erforderlich, um die Hilfspersoneneigenschaft sicherzustellen.

Die Beteiligung: Zweckbetrieb oder steuerpflichtiger Geschäftsbetrieb?

Soweit die Vereinsgemeinschaft wirtschaftlich tätig ist, gilt auch das gemeinnützigkeitsrechtlich als eigene Tätigkeit. Nicht wirtschaftliche Tätigkeiten werden dem ideellen Bereich zugeordnet.

Die Beteiligung eines Vereins an einer Personengesellschaft fällt nicht in die Vermögensverwaltung. Sie stellt einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar. Je nach Betätigung der GbR und dem Zweck des beteiligten Vereins kann es sich um einen Zweckbetrieb oder einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb handeln. Die Ertragsbesteuerung der GbR erfolgt bei den beteiligten Vereinen. Entsprechend gilt das auch für die gemeinnützigkeitsrechtliche Einordnung. Die entsprechenden Tätigkeiten werden also behandelt wie eigene Tätigkeiten des Vereins.

Beteiligung des Vereins an Personengesellschaft fällt nicht in die Vermögensverwaltung

Zweckbetriebszuordnung kommt v. a. bei Sport- und Kulturveranstaltungen infrage

Eine Zweckbetriebszuordnung wird v. a. bei Sport- und Kulturveranstaltungen infrage kommen. Andere Zweckbetriebe werden selten in der Form der GbR organisiert sein. Für die Zweckbetriebsgrenze bei sportlichen Veranstaltungen von 50.000 Euro (§ 67a Abs. 1 AO) sind die anteiligen Einnahmen – nicht der Gewinn – ausschlaggebend. Zusammen mit den vom Verein allein durchgeführten sportlichen Veranstaltungen kann also die Umsatzgrenze überschritten werden.

Einkünfte aus Festgemeinschaften gehören dagegen in aller Regel zum steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb

Einkünfte aus Festgemeinschaften (wie Straßenfesten oder Kirmesveranstaltungen) gehören in aller Regel zum steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb. Vorteile kann vor diesem Hintergrund eine Kooperation von Vereinen mit verschiedenen Satzungszwecken bieten, weil dann ein breiteres Spektrum von Tätigkeiten dem Zweckbetrieb zugeordnet werden kann. So können z. B. bei der Veranstaltung eines Straßenfestes die kulturellen Veranstaltungen dem beteiligten Kulturverein, die sportlichen dem Sportverein zugeordnet werden.

Wichtig – Durch vertragliche Vereinbarungen zwischen den Vereinen lassen sich auch die steuerpflichtigen Tätigkeiten optimieren. So kann z. B. durch die vertragliche Vereinbarung der gastronomische Bereich einem Verein zugeordnet werden, der seine Umsatzfreigrenze (50.000 Euro) nicht ausschöpft.

Die ertragsteuerliche Besteuerung der GbR

Ertragsteuerlich werden Personengesellschaften bezüglich der verschiedenen Steuerarten unterschiedlich behandelt.

Finanzamt weist jedem beteiligten Verein seinen Gewinn- bzw. Verlustanteil an der GbR zu

Körperschaftsteuer

Die Personengesellschaft ermittelt den Gewinn bzw. Verlust des gemeinsamen Unternehmens und reicht beim zuständigen Finanzamt eine Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung ein. Anhand dieser Erklärung erlässt das Finanzamt einen Feststellungsbescheid und weist jedem Beteiligten seinen Gewinn- bzw. Verlustanteil zu. Gleichzeitig informiert das Feststellungsfinanzamt (Betriebsstättenfinanzamt) die Finanzämter, die für die Besteuerung der Beteiligten zuständig sind, über die jeweiligen Gewinne bzw. Verluste.

Unter der Freigrenze von 50.000 Euro fällt keine Körperschaftsteuer an

Ob der beteiligte Verein Körperschaftsteuer zahlen muss, hängt davon ab, ob seine Einnahmen im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb die Grenze von 50.000 Euro überschritten haben. Dabei werden sämtliche Einnahmen zusammengerechnet, die im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb angefallen sind. Miteinbezogen werden auch die anteiligen Einnahmen (also die Bruttoumsätze, nicht der Gewinnanteil), die dem Verein im Rahmen der Beteiligung zugeflossen sind. Ist die Grenze von 50.000 Euro überschritten und liegt der Gewinn über 5.000 Euro, fällt Körperschaftsteuer an.

GbR unterliegt mit ihren gewerblichen Einkünften selbst der Gewerbesteuer

Gewerbesteuer

Die Personengesellschaft unterliegt mit ihren gewerblichen Einkünften selbst der Gewerbesteuer. Sie wird also gewerbesteuerrechtlich als eigenständiger Betrieb behandelt. Der Gewinn wird nicht beim beteiligten Verein versteuert, sondern bei der Gesellschaft. Ihr steht aber als Personengesellschaft ein Freibetrag von 24.500 Euro zu. Ob die Einnahmen die Besteuerungsgrenze von

50.000 Euro überschreiten, ist bei der Personengesellschaft unerheblich, weil sie selbst nicht gemeinnützig sein kann.

Die umsatzsteuerliche Behandlung der GbR

Wie bei der Gewerbesteuer unterliegt die Personengesellschaft mit ihren Umsätzen selbst der Umsatzsteuer. Sämtliche von ihr getätigten Umsätze müssen von ihr versteuert werden. Die Versteuerung findet also nicht auf der Ebene der Gesellschafter statt. Die Kleinunternehmergrenze wird auf die Personengesellschaft getrennt angewendet. Lagen also ihre Umsätze im Vorjahr unter 25.000 Euro und übersteigen sie im laufenden Kalenderjahr nicht 100.000 Euro, muss sie keine Umsatzsteuer erheben.

Wichtig – Bei Vereinsgemeinschaften, die nur in mehrjährigem Abstand (z. B. bei Festen, die nur alle drei Jahre stattfinden) wirtschaftlich tätig sind, bezieht sich die Vorjahresgrenze auf das jeweils letzte Jahr, in dem die Gemeinschaft Einnahmen erzielte. Die Zwischenjahre ohne Umsätze werden bei der Grenze für die Kleinunternehmerregelung außer Acht gelassen (OFD Karlsruhe, Verfügung vom 09.12.2002, Az. S 7360).

PRAXISTIPP – Vor allem umsatzsteuerlich bietet also die Auslagerung von Tätigkeiten in eine Personengesellschaft eine Gestaltungsmöglichkeit. Das gilt besonders für den Fall, dass einer der Beteiligten die Kleinunternehmergrenze überschreiten würde, wenn er die entsprechenden Umsätze auf eigene Rechnung abwickeln würde. Das ist besonders dann von Bedeutung, wenn es sich um Betätigungen im mehrjährigen Turnus handelt (etwa bei der Durchführung eines Kulturfestivals oder der Ausrichtung von Sportwettkämpfen).

Ermäßigter Steuersatz

Werden steuerbegünstigte Tätigkeiten (Zweckbetriebe) und damit die entsprechenden Umsätze auf eine GbR übertragen, kann es von Nachteil sein, dass hier die Steuerermäßigung für Zweckbetriebe nicht greift, weil die GbR selbst nicht gemeinnützig sein kann. Die Finanzverwaltung hat für diesen Fall aber eine Erleichterungsregelung aufgestellt (Abschn. 12.10 Umsatzsteuer-Anwendungserlass [UStAE]).

Die Steuerermäßigung für Zweckbetriebe gilt unter bestimmten Voraussetzungen auch für Zusammenschlüsse gemeinnütziger Organisationen in Form von nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen (v. a.: nicht eingetragene Vereine) oder Gemeinschaften (eben der GbR). Voraussetzungen dafür sind:

- Alle Mitglieder der Personenvereinigung oder Gemeinschaft müssen gemeinnützig sein.
- Alle Leistungen müssten, falls sie anteilig von den Mitgliedern der Personenvereinigung oder der Gemeinschaft ausgeführt würden, nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG ermäßigt zu besteuern sein.

Die GbR wird hier also umsatzsteuerlich so behandelt, als wären die Leistungen von den beteiligten gemeinnützigen Organisationen erbracht und berechnet

GbR ist auch umsatzsteuerlich ein eigenes Gebilde

Besonderheiten bei nur unregelmäßig formierten Vereinsgemeinschaften ...

... bieten Gestaltungspotenzial zur Steueroptimierung

GbR kann Erleichterungsregelung im UStAE nutzen ...

... und für sich doch die Steuerermäßigung für Zweckbetriebe in Anspruch nehmen

Umsätze der GbR müssen aber in den steuerbegünstigten Bereich fallen

worden. Die GbR kann dabei für ihre Leistungen nur dann die Umsatzsteuerermäßigung beanspruchen, wenn alle Umsätze in den steuerbegünstigten Bereich (Zweckbetrieb oder Vermögensverwaltung) fallen. Für Zusammenschlüsse bei den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (z. B. Vereinsgaststätten) gilt der allgemeine Steuersatz.

Um die steuerbegünstigten Leistungen mit dem ermäßigten Steuersatz abrechnen zu können, müssen also alle Leistungen der GbR in den Zweckbetrieb fallen. Für nicht begünstigte Umsätze muss dann eine eigene GbR gegründet werden, für die der allgemeine Umsatzsteuersatz gilt.

Beispiel

So könnte eine steueroptimierte Kooperationsvereinbarung aussehen

Drei Karnevalsvereine schließen sich zur Durchführung der Veranstaltungen einer Session zusammen. Die Einnahmen aus den Eintrittsgeldern werden mit sieben Prozent versteuert, wenn nicht zugleich Umsätze aus zweckfremden Tätigkeiten erzielt werden. Um das zu erreichen, gründen die Vereine für den gastronomischen Bereich der Veranstaltung eine eigene GbR.

Wichtig ist dann, dass diese Trennung auch insofern durchgehalten wird, als die umsatzsteuerlichen Aufzeichnungen dieser Zusammenschlüsse voneinander getrennt geführt werden.

Sportveranstaltungen mit bezahlten Sportlern werden besonders behandelt

Ein Sonderfall sind Sportveranstaltungen mit bezahlten Sportlern: Die anteiligen Einnahmen der GbR dürfen, wenn man sie den beteiligten Vereinen zurechnet, nicht die Zweckbetriebsgrenze des § 67a AO von 50.000 Euro überschreiten.

Beispiel

Zwei Vereine lagern die Profiabteilung der Handballsparte in eine Sportgemeinschaft aus. Die anteiligen Umsätze der beiden Vereine belaufen sich auf je 25.000 Euro. Einer der Vereine betreibt daneben eine Volleyballabteilung mit bezahlten Sportlern mit einem Jahresumsatz von 15.000 Euro. Zusammengerechnet ergeben sich so bei dem einen Verein Einnahmen aus Sportveranstaltungen mit bezahlten Sportlern von 40.000 Euro. Damit wird die Zweckbetriebsgrenze von 50.000 Euro nicht überschritten. Es bleibt ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb, wodurch auch die GbR weiterhin die Umsatzsteuerermäßigung in Anspruch nehmen kann.

Bei der Überlassung von Personal und Sachmitteln durch die Gesellschafter an die GbR bedarf es ...

Sachmittel- und Personalüberlassung

Zu einem steuerbaren Leistungstausch kann es auch kommen, wenn die Gesellschafter der GbR Personal und Sachmittel überlassen, um die entsprechenden Leistungen durchzuführen. Die Überlassung kann dann ein (teilweises) Entgelt für erbrachte Gegenleistung (Personalgestellung) sein.

... sauberer Vereinbarungen zur Vermeidung eines Leistungstausches

Das lässt sich vermeiden, wenn diese Personal- und Sachgestellung gesellschaftsvertraglich vereinbart ist. Da gemeinsame Interessen verfolgt werden, liegt kein steuerbarer Leistungstausch vor (Innengesellschaft).

Wichtig – Alle wesentlichen Leistungen sowie Geld- und Sachmittel („Pool“), die die Vereine in die Gemeinschaft einbringen, sollten deswegen im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden.

Umsatzsteuerfrei kann die Personal- und Sachmittelüberlassung auch als sog. Beistellung gestalten: Die Überlassung von Personal unterliegt nicht der Umsatzbesteuerung, wenn der Auftraggeber damit nur zur Erbringung der Leistung durch den Auftragnehmer (GbR) beitragen will. Das setzt voraus, dass die Sachmittel und das Personal nur im Rahmen der Leistung des Auftragnehmers für den Auftraggeber eingesetzt werden. Der Einsatz für Umsätze an Drittkunden muss dazu vertraglich und tatsächlich ausgeschlossen sein (Abschn. 1.1 Abs. 7 und Abschn. 3.8 Abs. 2 bis 4 UStAE).

Die Bezahlung von überlassenem Personal muss weiterhin ausschließlich durch den beteiligten Verein erfolgen, bei dem grundsätzlich auch das Weisungsrecht liegen muss.

Weitere steuerliche Begünstigungen

Weitere steuerliche Begünstigungen, die mit der Gemeinnützigkeit verbunden sind, gelten nur für die beteiligten Vereine, nicht aber für die Vereinsgemeinschaft.

Spenden

Spendenbescheinigungen kann die GbR mangels eigener Anerkennung als gemeinnützig nicht ausstellen. Entsprechende Zahlungen müssen also zunächst an einen der beteiligten gemeinnützigen Vereine gehen, der sie dann an die Gemeinschaft weiterreicht oder damit Sachmittel und Personal bezahlt, die er der Gemeinschaft zur Verfügung stellt.

Hier gelten die allgemeinen Grundsätze zur Mittelbindung. Kann die Beteiligung an der GbR dem steuerbegünstigten Bereich zugeordnet werden, dürfen zweckgebundene Mittel uneingeschränkt verwendet werden. Für nicht begünstigte Tätigkeiten können Mittel nur im Rahmen der Frist zur zeitnahen Verwendung zur Verfügung gestellt werden. Sie müssen über entsprechende Gewinnbeteiligungen wieder zurückfließen.

Ehrenamts- und Übungsleiterfreibetrag

Zwar kann die GbR natürlich selbst Arbeitgeber sein, die Steuer- und Sozialversicherungsfreibeträge des Ehrenamts- und Übungsleiterfreibetrags gelten dann aber nicht, weil nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG der Arbeit- oder Auftraggeber selbst steuerbegünstigt sein muss.

Die entsprechenden Tätigkeiten müssen also über die beteiligten gemeinnützigen Partner vertraglich vereinbart und vergütet werden. Dabei ist zu beachten, dass die Tätigkeiten nur begünstigt sind, wenn der Einsatz im steuerbegünstigten Bereich erfolgt, also nicht z. B. im gastronomischen Bereich.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Teil 1 der Beitragsreihe „Vereinsgemeinschaften: Das sind die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten“ finden Sie in VB 09/2026, Seite 5 → Abruf-Nr. **50938998**.

Überlassung von Personal und Sachmitteln kann als Beistellung umsatzsteuerfrei sein

GbR kann mangels Gemeinnützigkeit keine Spendenbescheinigungen ausstellen

Begünstigte Tätigkeiten über gemeinnützige Partner



ARCHIV

Hier mobil
weiterlesen



– Einkommensteuer

Bundesfinanzhof: Mitgliedsbeiträge an einen Förderverein können Schulgeld sein

Beiträge der Eltern an einen Förderverein der Schule ihres Kindes können als Schulgeld steuerlich abgezogen werden. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) klargestellt. Das Urteil ist in zweierlei Hinsicht relevant: weil es sich zum einen mit der Behandlung der Schulgeldzahlungen bei den Eltern befasst und zum anderen auch auf die spendenrechtliche Behandlung der Förderbeiträge eingeht.

Um diesen Fall ging es beim BFH

Im behandelten Fall waren Eltern, deren Kinder eine staatlich anerkannte Ersatzschule in freier Trägerschaft einer Stiftung besuchten, Mitglieder im Förderverein der Schule. Sie zahlten an diesen Mitgliedsbeiträge in Höhe von 1.000 Euro jährlich. Der Förderverein stellte die eingenommenen Mitgliedsbeiträge fast vollständig der Stiftung zweckgebunden für die Schule zur Verfügung.

Wichtig – Steuerliche Vorteile hat diese Gestaltung für die Eltern nicht, weil die Mitgliedsbeiträge – als faktisches Schulgeld – nicht als Zuwendung (= Spende) steuerlich abzugsfähig sind. Hinter der Konstruktion standen wohl förderrechtliche Gründe, weil die öffentlichen Zuschüsse im Rahmen einer Fehlbeararfsfinanzierung um die Schulgeldzahlungen der Eltern gekürzt werden.

Das Finanzamt verweigerte den Eltern den Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG. Es war der Auffassung, dass nicht sichergestellt sei, dass der Beitrag ausschließlich als Entgelt für den reinen Schulbesuch erhoben würde. Die Eltern klagten. Das FG Münster (Urteil vom 25.10.2023, Az. 13 K 841/21 E) gab ihnen Recht. Das Finanzamt legte Revision zum BFH ein.

Darum hat der BFH die Beiträge als Schulgeld anerkannt

Der BFH hat das Urteil des FG Münster bestätigt. Zum Entgelt i. S. v. § 10 Abs. 1 Nr. 9 S. 1 EStG gehören auch Zahlungen an einen Förderverein, die dieser an den Schulträger weiterleitet, sofern nachgewiesen ist, dass die Mittel zur Finanzierung des normalen Schulbetriebs verwendet werden. Das war hier der Fall. Konkret begründet der BFH seine Entscheidung wie folgt (BFH, Urteil vom 03.06.2026, Az. X R 27/23, Abruf-Nr. [255672](#)).

Wirtschaftliche Zuordnung ist ausschlaggebend

Eine Behandlung als Schulgeld setzt nicht voraus, dass die Zahlungen aufgrund eines Vertragsverhältnisses zwischen Eltern und Schulträger geleistet werden. Es reicht aus, dass die Mittel der Finanzierung des Schulbetriebs dienen, der Schulträger tatsächliche Verfügungsgewalt darüber erhält und sie für den Schulbetrieb verwendet.

Eltern zahlten 1.000 Euro im Jahr an Förderverein für staatlich anerkannte Ersatzschule und ...

... stritten mit dem Finanzamt um den Abzug für Schulgeldzahlungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG

Zahlungen wurden zur Finanzierung des Schulbetriebs verwendet ...

... und waren damit „Schulgeld“

Nach Ansicht des BFH ergibt sich aus Sinn und Zweck des § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG, den Sonderausgabenabzug auch dann zuzulassen, wenn die Privatschule zwar kein Schulgeld erhebt, die erforderliche Finanzierung des normalen Schulbetriebs aber zumindest teilweise über einen Förderverein erfolgt, zu der die Eltern über die Leistung von Mitgliedsbeiträgen beitragen. Für den Sonderausgabenabzug ist es ausreichend, dass der Steuerzahler die Aufwendungen bei wirtschaftlicher Betrachtung nachweislich als Entgelt für den (reinen) Schulbesuch des Kindes entrichtet.

Keine offizielle Erhebung von „Schulgeld“ durch Träger schadet Sonderausgabenabzug nicht

Von der Belastungswirkung her macht es für die Eltern keinen Unterschied, ob der Schulbesuch über eine förmliche Schulgelderhebung seitens der Schule oder über eine Beitragserhebung aufgrund der Mitgliedschaft im Förderverein finanziert wird, der seine Mittel zu diesem Zweck an den Schulträger weiterleitet. Es muss nur in jedem Fall feststehen, dass die Elternbeiträge allein der Finanzierung der Kosten des normalen Schulbetriebs und nicht darüber hinausgehenden Zwecken dienen, also tatsächlich entsprechend verwendet werden.

Ob die Zahlungen als Schulgeld bezeichnet werden oder wie hier als Mitgliedsbeitrag, darf für die steuerliche Behandlung keine Rolle spielen. Das „Entrichten“ von Entgelt für den Schulbesuch der Kinder setzt lediglich eine zweckbezogene Zahlung voraus, ohne dass der Betrag von den Eltern „eingefordert“ werden müsste.

Auch zweckbezogene Zahlung erfüllt die Kriterien des § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG

Wie wird die Verwendung für den Schulbetrieb nachgewiesen?

Die zweckgebundene Mittelverwendung kann – sofern die Finanzierung des normalen Schulbetriebs über einen Förderverein erfolgt – durch entsprechende Regelungen in der Satzung gewährleistet werden. Der Förderverein muss dabei die von den Eltern empfangenen Leistungen „satzungsgemäß“ zur Deckung der Betriebskosten an den Schulträger weiterleiten. Diese Auffassung vertritt die Finanzverwaltung (OFD Koblenz, Schreiben vom 10.12.2003, Az. S 2221 A – St 32 3, Abruf-Nr. [073302](#)).

Enge Auslegung der Finanzverwaltung zum Erfordernis einer Satzungsregelung ...

Der BFH ist dagegen der Auffassung, dass auch ohne eine entsprechende Satzungsregelung ein Schulgeld vorliegen kann. Ergibt sich die entsprechende Verwendung nicht aus der Satzung des Fördervereins, müssen die Eltern im Einzelfall nachweisen, dass die Elternbeiträge vom Förderverein mit dem Ziel der Finanzierung der Kosten des normalen Schulbetriebs weitergegeben und vom Schulträger ausschließlich zu diesem Zweck verwendet worden sind.

... wird vom BFH nicht geteilt

PRAXISTIPP – Wie dieser Nachweis konkret aussehen kann, hat der BFH offengelassen. Schulfördervereine sollten deswegen unbedingt eine entsprechende Klausel in ihre Satzung aufnehmen. Andernfalls müssten die Eltern den Nachweis erbringen, dass die Mitgliedsbeiträge tatsächlich an den Schulträger weitergeleitet wurden und dort für den laufenden Schulbetrieb verwendet wurden. Ein solcher Nachweis wird sehr aufwändig sein, weil er entsprechende Finanzaufstellungen von Förderverein und Schule erfordert.

Schulfördervereine sollten ihre Satzung trotzdem proaktiv anpassen

Kein Abzug von Spenden zur Deckung der Schulkosten

Der BFH hat schon früher entschieden, dass Eltern, deren Kinder die Schule eines gemeinnützigen Schulvereins besuchen, grundsätzlich nicht zur Deckung der Schulbetriebskosten steuerwirksam spenden können (BFH, Urteil vom

Zu niedrige Festsetzung des Schulgelds durch Schulträger macht aus Elternbeiträgen gespeiste Zahlung ...

12.08.1999, Az. XI R 65/98, Abruf-Nr. [000209](#)). Die Beiträge der Eltern zur Deckung der Schulkosten sind Entgelt für die Leistungen des Schulträgers, auch wenn sie in Schulgeld, Vereinsbeitrag und Umlagen aufgeteilt werden.

Setzt der Schulträger das Schulgeld so niedrig an, dass der normale Betrieb der Schule nur durch Zuwendungen der Eltern an einen Förderverein aufrechterhalten werden kann, handelt es sich bei den Zuwendungen um ein Leistungsentgelt, nicht um Spenden. Eine Aufteilung in Schulgeld, das an den Schulträger abgeführt wird, und Spenden an den Förderverein, ist dann nicht zulässig.

Für die Abgrenzung einer Spende von einem Entgelt für den Besuch einer Schule ist entscheidend, ob die Leistungen der Eltern dazu dienen, die Kosten des normalen Schulbetriebs zu decken, und deshalb als Entgelt zu werten sind, oder ob sie darüber hinausgehen und deshalb als Spende abziehbar sind.

... des Fördervereins zur Deckung der Finanzierungslücke immer zu faktischem Schulgeld

Reicht das als solches ausgewiesene Schulgeld zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs nicht aus, wird das faktisch durch die in der Satzung vorgesehene Pflicht des Fördervereins zur Abführung der von den Eltern geleisteten Zuwendungen an den Schulträger kompensiert. Die Zuwendungen der Eltern an den Schulträger werden damit für den Schulbetrieb verwendet. Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise stellen die Zuwendungen an den Förderverein daher ein (verdecktes) Entgelt für den Schulbesuch dar.

Spendenabzug scheidet bei dieser Gestaltung aus

Spenden müssen aber unentgeltlich geleistet werden, d. h. ohne eine Gegenleistung des Empfängers bzw. ohne unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen der Leistung und einer Gegenleistung.

Zahlungen dürfen nicht zur Finanzierung des regulären Schulbetriebs verwendet werden

Wann sind Zahlungen an den Schulförderverein Spenden?

Der BFH hat klargestellt, dass auch Zuwendungen an die Fördervereine privater Schulen abzugsfähig sein können (BFH, Urteil vom 12.08.1999, Az. XI R 65/98, Abruf-Nr. [000209](#)). Ein Sonderausgabenabzug für Mitgliedsbeiträge und Spenden an den Schulförderverein einer privaten Schule setzt aber den Nachweis voraus, dass Mittel nicht für den laufenden Schulbetrieb verwendet werden. Zu den Kosten des normalen Schulbetriebs zählen – so der BFH – insbesondere

- laufende Sachkosten (z. B. für Lehrmittel, Instandhaltung, Zinsen),
- laufende Personalkosten und Aufwendungen für Lehrerfortbildung,
- nutzungsbezogene Aufwendungen (z. B. Mieten, Erbbauzins, Absetzungen für Abnutzung) oder
- Kosten für übliche Schulveranstaltungen, falls sie von der Schule getragen werden.

Spendenabzug ist für Eltern steuerlich attraktiver als der Abzug ihrer Zahlungen als Schulgeld

FAZIT – Grundsätzlich ist ein Spendenabzug sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden möglich, die über die Beitragsverpflichtung hinaus gezahlt werden. Sammelt ein Förderverein Spenden, sollte er deshalb im Zweifel schon beim Spendenauftrag einen speziellen Verwendungszweck festlegen (z. B. für die zusätzliche Ausstattung der Schule oder besondere Schulveranstaltungen). Damit ist gesichert, dass die Eltern die Spenden in voller Höhe steuerlich geltend machen können. Das Schulgeld kann dagegen nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG nur zu 30 Prozent und nur bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro abgezogen werden.

– Vereinsrecht

Vorstandssitzungen (Teil 2): So führen Sie sie rechtssicher durch

Vorstandsmitglieder verkennen oft die rechtlichen Grundlagen für die Beschlussfassung im Vorstand. Das ist vielfach unproblematisch – solange es einen Konsens gibt. Da rechtliche Regelungen aber gerade im Konfliktfall entscheidend sind, ist es wichtig, diese Vorgaben zu kennen und zu gestalten. In Teil 2 der Beitragsreihe erfahren Sie deshalb, wie Sie Vorstandssitzungen rechtssicher durchführen und welche Satzungsregelungen dazu beitragen können.

Der Ablauf der Vorstandssitzung

Die rechtlichen Regelungen zur Vorstandssitzung decken sich zum großen Teil mit denen zur Mitgliederversammlung. Es gibt aber einige Besonderheiten. Zu beachten ist insbesondere, dass eine Abweichung von den gesetzlichen Vorgaben nur per Satzung möglich ist. Eine Geschäftsordnung kann nur Verfahrensfragen regeln.

*Abweichung von
gesetzlichen Vorgaben
erfordert Satzungsregelung*

Die Einladung zur Vorstandssitzung

Für die Einladung zur Vorstandssitzung ist – wenn die Satzung das nicht eigens regelt – der Vorstandsvorsitzende zuständig. Ist er verhindert oder verweigert er grundlos die Einberufung, kann sein Vertreter einladen. Legt die Satzung keinen bestimmten Zeitpunkt oder Turnus fest, muss eine Sitzung immer dann einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Grundsätzlich kann aber jedes Vorstandsmitglied eine Einberufung verlangen und dabei die von ihm gewünschten Tagesordnungspunkte behandeln lassen.

Mit der Einladung muss die Tagesordnung mitgeteilt werden. Über Tagesordnungspunkte, die nicht in der Tagesordnung enthalten waren kann nur wirksam abgestimmt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind. Die Satzung kann das aber abweichend regeln, also z. B. Dringlichkeitsanträge mit einer entsprechenden Stimmmehrheit zulassen. Die Ladungsfrist muss – wenn die Satzung hier keine Vorgaben macht – so bemessen sein, dass jedes Vorstandsmitglied sich auf die Beratung vorbereiten kann. In der Regel kann sie kürzer sein als bei der Mitgliederversammlung.

*Tagesordnung muss
schon mit Einladung
bekannt gemacht werden*

Ein bestimmtes Formerfordernis gibt es für die Ladung nicht. Sie muss also nicht schriftlich (per Brief) erfolgen. Möglich ist jede Einladungsform, die den Vorstandsmitgliedern direkt zugeht, z. B. per Telefon, Fax, E-Mail etc., ohne dass die Satzung das eigens regeln muss.

*Für die Einladung gibt
es keine konkreten
Formvorschriften*

Die Teilnahme

Teilnahmeberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder, auch wenn sie kein Stimmrecht haben (z. B. Ehrenmitglieder). Die Teilnahme muss persönlich erfolgen; eine Stellvertretung ist möglich, wenn die Satzung das zulässt, allerdings nur durch andere Vorstandsmitglieder.

Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich

Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Einfache Vereinsmitglieder haben also keinen Anspruch auf Teilnahme. Das gilt auch für andere Vereinsorgane, die nicht zum Vorstand gehören (z. B. ein Geschäftsführer oder Beiratsmitglieder). Vorstandsfremde Personen können aber zugelassen werden. Der Vorstand beschließt darüber mit einfacher Mehrheit.

Die virtuelle Vorstandssitzung

Eine Vorstandssitzung kann ohne weitere Satzungsgrundlage nach § 32 Abs. 2 BGB auch virtuell („im Wege der elektronischen Kommunikation“) durchgeführt werden. Regelt die Satzung dazu nichts, ist darüber aber ein Beschluss des Vorstands in einer physischen Zusammenkunft erforderlich.

Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich einer Beschlussfassung

Die Beschlussfassung

Bei Entscheidungen des Vorstands ist grundsätzlich eine Beschlussfassung erforderlich. Das gilt sowohl für rechtlich erhebliche Tatbestände (Vertragsabschlüsse und andere Fälle der Außenvertretung) als auch für das Handeln nach innen (d. h. bloße Geschäftsführungsangelegenheiten).

Die Vertretungsregelungen in der Satzung spielen bei der Beschlussfassung des Vorstands keine Rolle. Mitglieder des erweiterten Vorstands, die nicht ins Vereinsregister eingetragen sind, sind dem BGB-Vorstand gleichgestellt. Besteht im Vorstand ein Geschäftsverteilungsplan (Ressortaufteilung), kann das zuständige Vorstandsmitglied Entscheidungen allein treffen und ausführen, die in seiner Ressortzuständigkeit liegen. Das Vorstandsmitglied hat aber eine Berichtspflicht an den Vorstand und dieser eine allgemeine Kontrollpflicht.

Vorstandsbeschluss kann außerhalb der Sitzung schriftlich gefasst werden

Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Die entsprechenden Erklärungen können auch elektronisch (also z. B. per E-Mail oder Messengerdienst) abgegeben werden. Die Abstimmung ist beendet, wenn alle Erklärungen beim Vorsitzenden eingegangen sind.

PRAXISTIPP – Zur Vereinfachung der Beschlussfassung empfiehlt sich eine Satzungsregelung, die Beschlüsse auf diesem Weg ohne Einstimmigkeit zulässt.

Fehlerhafte Beschlüsse

Wie alle Vereinsbeschlüsse können auch Vorstandsbeschlüsse aus sachlichen oder Verfahrensgründen unwirksam sein und können dann – vereinsintern oder gerichtlich – angefochten werden. Anders als in der Mitgliederversammlung sind Beschlüsse aber entweder – von vornherein – nichtig oder wirksam. Dass fehlerhafte Beschlüsse wirksam werden bzw. bleiben, weil sie nicht zeitnah angefochten wurden, kommt also nicht infrage.

Wann Beschlüsse nichtig sind

Nichtig sind Beschlüsse, die gegen geltendes Recht oder die Satzung verstoßen. Das Gleiche gilt für Beschlüsse zu Gegenständen, die nicht in die Zuständigkeit des Vorstands fallen. Aber auch Verfahrensfehler führen zu unwirksamen Beschlüssen. So etwa, wenn nicht alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung eingeladen wurden oder die Ankündigung in der Tagesordnung fehlte oder zu ungenau war. Einberufungsfehler können aber dadurch geheilt werden, dass sich alle Vorstandsmitglieder trotz Kenntnis des Mangels mit der Vorstandssitzung und der Beschlussfassung einverstanden erklären.

PRAXISTIPP – Diese Einverständniserklärung sollte zur Vermeidung späterer Streitigkeiten unbedingt ins Sitzungsprotokoll aufgenommen werden.

Die Nichtigkeit von Vorstandsbeschlüssen kann auch gerichtlich festgestellt werden. Einfache Vereinsmitglieder können den Rechtsweg aber nur beschreiten, wenn der Vorstandsbeschluss in ihre Rechte eingreift.

Nichtigkeit kann auch gerichtlich festgestellt werden

Beispiel

Der Ausschluss eines Mitglieds wurde unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ angekündigt. Das betroffene Mitglied kann den Beschluss anfechten, weil der Beschlussgegenstand vorab nicht hinreichend genau bezeichnet war.

Sitzungsleitung

Die Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden geleitet. Die Vorstandsmitglieder können aber auch einen Versammlungsleiter bestimmen. Der Versammlungsleiter eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er hat auch die Ordnungsgewalt, d. h. er kann Mitglieder ausschließen. Das ist aber nur bei erheblichen Störungen möglich.

Stimmrecht

Ohne anderslautende Satzungsregelung haben alle Mitglieder die gleichen Stimmrechte (also eine Stimme). Wie bei der Mitgliederversammlung kommt es beim Beschlussergebnis auf die Zahl der Ja-Stimmen gegenüber den Nein-Stimmen an. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht gezählt.

Ohne Satzungsregelung haben alle Mitglieder die gleichen Stimmrechte

Sonderstimmrechte können nur durch die Satzung entstehen. Das gilt v. a. auch für ein Stichentscheidungsrecht eines Vorstandsmitglieds (meist des Vorsitzenden) bei Stimmgleichheit. Sieht die Satzung ein solches Stichentscheidungsrecht des Vorstandsvorsitzenden vor, kann es auch von seinem Stellvertreter ausgeübt werden.

Stichentscheidungsrecht des Vorsitzenden erfordert entsprechende Satzungsregelung

Stimmrechtsausschluss

Ein Vorstandsmitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines – auch einseitigen – Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen dem betreffenden Vorstandsmitglied und dem Verein betrifft (§ 34 BGB). Das gilt z. B. für den Abschluss und die Kündigung von Anstellungsverträgen, aber auch für Beschlüsse zu Vereinsstrafen, wenn das Vorstandsmitglied vom Strafverfahren (z. B. Ausschluss eines Mitglieds) betroffen ist.

Das Protokoll der Vorstandssitzung

Gesetzliche Vorgaben zur Niederschrift über Vorstandsbeschlüsse (Sitzungsprotokoll) gibt es nicht. Trifft die Satzung keine anderslautenden Regelungen, hat das Protokoll nur eine Beweisfunktion. Beschlüsse sind also auch dann wirksam, wenn sie nicht oder falsch protokolliert wurden. Um spätere Auseinandersetzungen zu vermeiden, sollten die Beschlüsse des Vorstands aber in jedem Fall protokolliert werden.

Auch falsch protokollierte Beschlüsse können wirksam sein

*Welche Angaben das
Protokoll immer
haben sollte*

Außerdem sollte das Protokoll Angaben enthalten zu

- Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
- den Teilnehmern,
- der Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Tagesordnung und Anträgen sowie
- der Beschlussfassung mit Abstimmungsergebnis (Ja-, Nein-Stimmen und Enthaltungen).

Satzungsregelungen zur Vereinfachung der Vorstandsarbeit

*Mit eigenen Satzungs-
klauseln aus dem ...*

Die Vorstandsarbeit wird durch die gesetzlichen Vorgaben teils unnötig erschwert. Hier können entsprechende Satzungsregelungen Abhilfe schaffen.

*... engen und erschwerenden
rechtlichen Korsett des BGB
ausbrechen*

Wichtig – Sehr häufig geben sich Vorstände eine Geschäftsordnung, um die internen Abläufe zu klären. Dabei werden nicht selten Regelungen getroffen, die nur per Satzung rechtlich wirksam sind.

Einberufung der Vorstandssitzung

Um die Beschlussfassung bei Eilbedürftigkeit zu vereinfachen, kann die Satzung die Formanforderungen an die Einberufung senken. Mit einer solchen Regelung kann jederzeit eine Vorstandssitzung abgehalten werden, z. B. auch anlässlich eines eigentlich privaten Treffens. Vor einem Missbrauch der Regelung schützt, dass alle Vorstandsmitglieder zustimmen müssen.

Klausel – „Einberufung der Vorstandssitzung“

Eine Vorstandssitzung kann ohne Rücksicht auf Formen und Fristen einberufen werden, wenn alle Mitglieder zustimmen. Für die Beschlussfassung ist in diesem Fall eine vorherige Mitteilung der Beschlussgegenstände nicht erforderlich.

*BGB erlaubt keine
telefonischen Beschlüsse*

Telefonische Beschlussfassung

Das BGB erlaubt zwar eine virtuelle Vorstandssitzung und eine schriftliche Beschlussfassung, aber keine telefonische. Dafür ist eine Satzungsregelung erforderlich:

Klausel – „Telefonische Beschlussfassung“

Der Vorstand kann Beschlüsse ohne Rücksicht auf Fristen fernmündlich fassen, wenn alle Mitglieder zustimmen.

*Satzung kann Mehrheitser-
fordernisse anders regeln
als nach BGB*

Schriftliche Beschlussfassung

Das BGB ermöglicht zwar eine schriftliche Beschlussfassung – auch mit elektronischen Medien. Es verlangt dafür aber die Einstimmigkeit. Hier kann die Satzung die Mehrheitserfordernisse anpassen. Geregelt werden sollten dann auch die Fristen für die Stimmabgabe.

Klausel – „Mehrheitserfordernis für Zulassung schriftlicher Beschlüsse“

Der Vorstand kann Beschlüsse schriftlich (auch per E-Mail oder andere elektronische Textmedien) fassen. Eine Zustimmung aller Vorstandsmitglieder ist dazu nicht erforderlich. Der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter verschickt dazu die entsprechende Beschlussvorlage und legt die Frist zur Stimmabgabe fest, die aber mindestens x Tage betragen muss. Erfolgt die Stimmabgabe eines Vorstandsmitglieds nicht innerhalb der festgelegten Frist, wird das als Stimmenthaltung gewertet. Diese Form der Beschlussfassung ist nicht zulässig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder widerspricht.

Beschlussfassung per E-Mail oder andere elektronische Textmedien

Wichtig – Der letzte Satz ist nicht erforderlich, verhindert aber, dass der Vorsitzende gegen den mehrheitlichen Wunsch der Vorstandsmitglieder Beschlüsse ohne Aussprache herbeiführen kann.

Stichentscheidungsrecht

Da es im Vorstand leichter als in der Mitgliederversammlung zu einer Stimmengleichheit kommen kann, kann ein satzungsmäßiges Stichentscheidungsrecht sinnvoll sein.

Patt im Vorstand per Satzungsklausel vermeiden

Klausel – „Stichentscheidungsrecht des Vorsitzenden“

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Stimmverbot

Um Interessenkonflikte zu begrenzen, regelt § 34 BGB ein Stimmverbot für Mitglieder, die selbst an dem Rechtsgeschäft beteiligt sind, über das beschlossen wird. Das gilt auch für den Vorstand. Es betrifft aber nur Rechtsgeschäfte und -streitigkeiten mit dem jeweiligen Mitglied. Befangenheit oder Interessenkonflikte können aber auch in anderen Fällen vorliegen (z. B. Verträge mit Familienmitgliedern des Vorstandsmitglieds). Es ist deshalb oft sinnvoll, das Stimmverbot über die gesetzliche Vorgabe des § 34 BGB hinaus zu erweitern:

Für Interessenkonflikte im Vorstand per Satzung vorsorgen

Klausel – „Erweiterung des Stimmverbots“

Das Stimmverbot des § 34 BGB gilt für Vorstandsmitglieder auch bei Rechtsgeschäften, die ihren Ehepartner oder Verwandte und Verschwägte bis zum zweiten Grad betreffen.

Beschlussfähigkeit

Grundsätzlich ist jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung beschlussfähig. Die Satzung kann aber die Anwesenheit einer Mindestzahl von Mitgliedern vorschreiben.

Anwesenheit einer Mindestzahl von Mitgliedern vorsehen

Klausel – „Beschlussfähigkeit des Vorstands“

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder bei der Vorstandssitzung anwesend ist.

Beschlussfähigkeit an Anwesenheit ...

Die Beschlussfähigkeit kann auch an die Anwesenheit bestimmter Vorstandsmitglieder gebunden sein:

Klausel – „Anwesenheit bestimmter Vorstandsmitglieder“

... bestimmter Vorstandsmitglieder knüpfen

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn der erste oder zweite Vorsitzende bei der Sitzung anwesend ist.

Beschlussfassung

Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Davon abweichende Regelungen kann nur die Satzung treffen. Sinnvoll kann bei wichtigen Entscheidungen ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit sein. Das ist v. a. bei Entscheidungen von erheblicher Bedeutung sinnvoll, weil der Vorstand grundsätzlich gesamtschuldnerisch haftet.

Klausel – „Abweichen von einfacher Mehrheit“

Für wichtige Entscheidungen kann ein höheres Quorum sinnvoll sein

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Beschlüssen über folgende Entscheidungen ist eine Zweidrittelmehrheit (oder: Einstimmigkeit) erforderlich: Abschluss von Arbeitsverträgen und anderen Dauerschuldverhältnissen, Verfügung über Beträge von mehr als x Euro,

Wichtig – Von einem Einstimmigkeitserfordernis ist in der Regel abzuraten, weil dann einzelne Vorstandsmitglieder Entscheidungen blockieren können.

Öffentlichkeit der Vorstandssitzung

Bestimmten Vereinsorganen verbindliches Teilnahmerecht einräumen

Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Teilnahme Dritter entscheiden die Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit. Wenn bestimmte Vereinsorgane ein verbindliches Teilnahmerecht an der Vorstandssitzung haben sollen, muss das die Satzung regeln.

Klausel – „Öffnen der Vorstandssitzung für andere Personen“

Der Geschäftsführer (die Abteilungsleiter usw.) hat das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Aus dem Teilnahmerecht ergibt sich kein Rede- und Antragsrecht. Das kann aber ergänzt werden:

Klausel – „Rede- und Antragsrecht der anderen Personen“

Der Geschäftsführer (die Abteilungsleiter) hat (haben) in der Vorstandssitzung ein Rede- und Antragsrecht.

ARCHIV



Hier mobil weiterlesen

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Teil 1 „Vorstandssitzungen und Beschlussfassung im Vorstand: Die Grundlagen“ lesen Sie in VB 09/2026, Seite 11 → Abruf-Nr. [50939537](#)

– Sozialversicherungspflicht

Sozialpädagogische Familienhelfer als abhängig Beschäftigte

Sozialpädagogische Familienhelfer sind außer für Kommunen auch für Freie Wohlfahrtsverbände und eine Vielzahl gemeinnütziger Träger tätig, die sich auf ambulante Erziehungshilfen spezialisiert haben. Für sie alle ist eine Entscheidung des LSG Niedersachsen-Bremen relevant, in der das LSG die Tätigkeit einer sozialpädagogischen Familienhelferin als nicht selbstständige Tätigkeit bewertet hat. Erfahren Sie, was das Gericht dazu veranlasst hat und welche Schlüsse betroffene Einrichtungen daraus ziehen sollten.

Über diesen Fall musste das LSG entscheiden

Im behandelten Fall war eine ausgebildete Erzieherin für das Jugendamt des Landkreises als sozialpädagogische Familienhelferin tätig. Sie wurde über ein Jahr für sechs Stunden pro Woche beauftragt, für eine Familie Hilfe zur Erziehung zu leisten. Sie erhielt ein Stundenhonorar von 16,50 Euro pro Stunde und eine Fahrtkostenerstattung. In etwa sechsmonatigem Abstand fanden mit der zuständigen Mitarbeiterin des Jugendamts sog. Hilfeplangespräche statt, in denen jeweils der aktuelle Stand der sozialpädagogischen Bedarfslage und die von der Familienhelferin eingeleitete Unterstützung erörtert wurden.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) kam im Rahmen einer Betriebsprüfung zu der Einschätzung, dass die Familienhelferin die Erziehungshilfeleistungen im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung erbracht hatte. Das Jugendamt sah das anders. Es ging vor Gericht.

Darum hat das LSG auf „abhängig beschäftigt“ entschieden

Das LSG ist der Auffassung der DRV Bund gefolgt. Dabei hat es die sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben sehr restriktiv ausgelegt (LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 20.05.2026, Az. L 2 BA 55/25, Abruf-Nr. [255880](#)).

Kriterium „unternehmerisches Risiko“

Hoch gewichtet wird von der Rechtsprechung bei der Bewertung des sozialversicherungsrechtlichen Status regelmäßig das unternehmerische Risiko. Das war in diesem Fall nicht anders. Dass nur tatsächlich geleistete Stunden bezahlt wurden und damit ein Ausfallrisiko bestand, hielt das LSG für nicht ausreichend. Ein Einsatz von Kapital war für die Tätigkeit nicht erforderlich. Über ein Kraftfahrzeug zur Zurücklegung der erforderlichen Wege verfügte die Familienhelferin auch unabhängig von der betreffenden Tätigkeit. Eine eigene Betriebsstätte nutzte sie nicht.

Das LSG betont, dass ein unternehmerisches Risiko nur dann ein Hinweis auf eine selbstständige Tätigkeit ist, wenn diesem Risiko auch größere Freiheiten

Ausgebildete Erzieherin arbeitet für Jugendamt des Landkreises als sozialpädagogische Familienhelferin

DRV Bund sieht abhängige Beschäftigung und ...

... wird vom LSG Niedersachsen-Bremen bestätigt

Auch das LSG betont die Hochgewichtung des Kriteriums

*Unternehmerrisiko nur im
Ausnahmefall gegeben*

in der Gestaltung und der Bestimmung des Umfangs beim Einsatz der eigenen Arbeitskraft oder größere Verdienstchancen gegenüberstehen. Aus dem allgemeinen Risiko, außerhalb der Erledigung einzelner Aufträge zeitweise die eigene Arbeitskraft evtl. nicht verwerten zu können, folgt noch kein Unternehmerrisiko.

Kriterium „inhaltliche Weisungsbindung“

Eine wesentliche inhaltliche Weisungsbindung sah das Gericht nicht. Das Jugendamt hatte, wie bei dieser Tätigkeit üblich, die konkrete Ausgestaltung der Hilfe den eingesetzten Fachkräften überlassen. Es gab lediglich eine „Festlegung von Erwartungen im Hilfeplan“. Daraus ergaben sich aber nur allgemeine Zielvorgaben, keine Einzelanweisungen. Die Familienhelferin musste lediglich zu den regelmäßigen Hilfeplangesprächen detaillierte Berichte über die Zielerreichung und dafür eingesetzte Maßnahmen vorlegen.

*Fremdbestimmtheit
überlagert nicht vorliegende
inhaltliche Weisungsbindung*

Bei der Tätigkeit der Familienhelferin handelte es sich aber um „Dienste höherer Art“, also um eine hoch qualifizierte Tätigkeit. Diese sind auch bei abhängig Beschäftigten mit besonderer Eigenverantwortung und fachlicher Selbstständigkeit verbunden, also mit einer starken Einschränkung des Weisungsrechts, und sprechen nicht schon gegen eine persönliche Abhängigkeit. Die Dienstleistung kann in solchen Fällen trotzdem fremdbestimmt sein, wenn sie ihr Gepräge von der Ordnung des Betriebes erhält. Dabei kommt es nicht darauf an, dass der Betroffene eine Tätigkeit in der konkreten Betriebsstätte eines Arbeitgebers ausübt, sondern darauf, dass die Tätigkeit insgesamt im Wesentlichen fremdbestimmt organisiert wird.

Kriterium „zeitliche Weisungsbindung“

Auch eine geringe zeitliche Weisungsbindung bescheinigte das LSG der Tätigkeit. Der Auftraggeber hatte lediglich ein wöchentliches Betreuungsstundenkontingent vorgegeben. Wie die Familienhelferin diese Stunden konkret einsetzen sollte, konnte sie selbst entscheiden. Bei entsprechenden Planungen musste sie aber auch den zeitlichen Bindungen aus ihrer Hauptbeschäftigung Rechnung tragen und sich zugleich mit der zu betreuenden Familie insbesondere im Hinblick auf deren zeitliche Bindungen und Planungen abstimmen.

*Eingeschränkte örtliche
Weisungsbindung ...*

Kriterium „örtliche Weisungsbindung“

Auch eine örtliche Weisungsbindung sah das Gericht nur eingeschränkt. Die Familienhelferin konnte nach fachlichen Gesichtspunkten selbst darüber entscheiden, an welchen Orten sie die Betreuungsleistungen erbringen wollte, ob sie dazu etwa die Familie in ihrer Wohnung aufsuchen, die Eltern bei Arzt- oder Schulterminen begleiten oder Freizeitaktivitäten mit den Kindern außerhalb der Wohnung unternehmen sollte.

*... ist kein ausreichendes
Indiz für selbstständige
Tätigkeit*

Ein ausreichendes Indiz für eine selbstständige Tätigkeit sah das LSG darin nicht. Werden lediglich Rahmenvorgaben vereinbart, spricht dies erst dann für Selbstständigkeit, wenn die Tätigkeit durch typische unternehmerische Freiheiten geprägt ist, die dem Betroffenen eigenes unternehmerisches Handeln mit entsprechenden Chancen und Risiken erlauben.

Kriterium „persönliche Erbringung der Arbeitsleistung“

Nach den vertraglichen Vereinbarungen sollte die Familienhelferin die geschuldeten Betreuungsleistungen höchstpersönlich erbringen. Dies sei – so das LSG – im Interesse der anzustrebenden Betreuungskontinuität einer Fachkraft der Regelfall.

Kriterium „Vergütungshöhe“

Der Vergütungshöhe misst die Rechtsprechung bei der Bewertung des sozialversicherungsrechtlichen Status regelmäßig nur ein geringes Gewicht bei. Im vorliegenden Fall lag die Stundenvergütung nach Berechnung des Gerichts aber deutlich unter dem Arbeitsentgelt eines vergleichbar eingesetzten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (das das LSG mit rd. 25 Euro pro Stunde veranschlagte) und damit sogar nahe am „Lohnwucher“. Zudem wurden Fahrzeiten und Vorbereitungsarbeiten nicht vergütet.

Höhe der Vergütung ist für das LSG ein zu vernachlässigendes Kriterium

Wichtig – Im Ergebnis hat das LSG das Fehlen unternehmerischer Chancen und Risiken als ausschlaggebend für seine Bewertung als „abhängige Beschäftigung“ bewertet. Die Familienhelferin war „funktionsgerecht dienend“ in Aufgaben zur Unterstützung hilfebedürftiger Kinder eingegliedert. Sie hatte ihre Aufgaben höchstpersönlich zu verrichten und brachte, wie das im Regelfall eine abhängige Beschäftigung prägt, lediglich ihre Arbeitskraft ein.

Fehlen unternehmerischer Chancen und Risiken macht am Schluss den Ausschlag

Das macht das LSG-Urteil so besonders

Das LSG hat die Regelungen zur Sozialversicherungspflicht mit Verweis auf die Entwicklungen in der modernen Arbeitswelt sehr restriktiv ausgelegt und ist hier grundsätzlich geworden. Bemerkenswert an dem Urteil ist v. a. , dass es angesichts moderner Entwicklungen der Arbeitswelt eine geänderte Bewertung für erforderlich hält, die den Nachweis der Selbstständigkeit noch einmal erschweren würde.

Für das LSG führen Entwicklungen in der modernen Arbeitswelt ...

Auch Arbeitnehmern würden zunehmend Freiheiten bezüglich Arbeitsort und Arbeitszeitgestaltung eingeräumt. Deswegen sei zu prüfen, ob diese Freiheiten in der Gestaltung und Bestimmung des Umfangs beim Einsatz der eigenen Arbeitskraft zukünftig nur dann als Indiz für Selbstständigkeit angesehen werden können, wenn gerade daraus verbesserte Verdienstchancen erwachsen. Im Sozialversicherungsrecht komme vielmehr darauf an, woraus Abhängigkeiten und Bindungen resultieren, sondern darauf, ob und inwieweit im Einzelfall noch Raum für unternehmerische Freiheit zur Gestaltung der Tätigkeit mit entsprechenden Chancen und Risiken verbleibt. Entsprechende inhaltliche und auch zeitliche Ausgestaltungsspielräume als solche seien nicht zwingend mit zusätzlichen finanziellen Ressourcen verbunden, aufgrund derer eine Absicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung entbehrlich sei.

... zu noch wesentlich seltener vorliegenden selbstständigen Vertragsverhältnissen

Erst wenn entsprechende Freiheiten zu einem eigenen unternehmerischen Handeln mit entsprechenden strukturellen Chancen und Risiken führen, wird nach den gesetzlichen Wertungen sozialversicherungsrechtlich der Rahmen einer versicherungspflichtigen abhängigen Beschäftigung verlassen. Es bleibt abzuwarten, ob diese Auffassung in der Rechtsprechung Schule macht.

Einzelmeinung oder Schule machende Argumentation?

– Praxisfall

Wie muss ein Verein an ihn gespendeten Solarstrom behandeln?

Strom aus Photovoltaikanlagen, der nicht selbst verbraucht wird, wird in der Regel ins Netz eingespeist. Mittlerweile gibt es aber auch Erzeuger, die den Strom an gemeinnützige Abnehmer spenden. Daraus resultiert die Frage eines VB-Lesers.

Stromerzeuger will PV-Anlagenstrom an Gemeinnützige gegen Spendenbescheinigung verschenken

FRAGE: Unser Unternehmen will künftig gemeinnützige Organisationen mit teilweise kostenlosem Strom aus verschiedenen lokalen Photovoltaikanlagen versorgen. Wir schließen dazu mit den Organisationen einen Liefervertrag über deren Bedarf ab. Ein vereinbarter Anteil der Solarstromerzeugung des Gebäudes wird dann zu null Cent pro kWh geliefert. Der übrige Strombedarf wird über den regulären Stromvertrag gedeckt. Wie wird das steuerlich behandelt und können wir für den kostenfreien Strom eine Spendenbescheinigung bekommen?

ANTWORT: Eine Spende ist möglich. Wegen der steuerlichen Folgen (Entnahmebesteuerung) sollte aber ein anderes Modell gewählt werden.

Spende muss für Recht auf Spendenabzug bei sich einen Vermögensabfluss sicherstellen

Keine Sach-, sondern Geldspende

Das o. g. Verfahren kann eine Behandlung als Geldspende erlauben, weil der Erzeuger auf einen Teil der ihm zustehenden Vergütung verzichtet. Das gilt aber nur, wenn kein Vorabverzicht erfolgt. Es darf also keine Vereinbarung getroffen werden, nach der ein Teil des Stroms kostenlos geliefert wird, weil dann mangels Vergütungsanspruch der für den Spendenabzug nötige Vermögensabfluss fehlt. Der Stromerzeuger müsste also den vollen Preis der Stromlieferung berechnen und dann auf einen Teil des Rechnungsbetrags verzichten. Nur dann besteht die Voraussetzung für eine Zuwendungsbestätigung. Es handelt sich dann um eine Geldspende in Höhe des Preisnachlasses. Das führt aber steuerlich zu einem ungünstigen Ergebnis, weil der gesamte Rechnungsbetrag ertrags- und umsatzsteuerlich als Umsatz behandelt werden muss.

Erzeuger muss kostenlose Abgabe ertrag- und umsatzsteuerlich wie einen Umsatz behandeln

Unentgeltliche Wertabgabe

Unabhängig davon, wie die Stromlieferung spendenrechtlich behandelt wird, liegt beim Erzeuger eine unentgeltliche Wertabgabe vor. Er muss die kostenlose Abgabe ertrag- und umsatzsteuerlich also wie einen Umsatz behandeln. Als Bemessungsgrundlage für die Wertabgabe gilt regelmäßig der fiktive Einkaufspreis. Das wäre problematisch, weil der Bezugspreis für Strom höher ist als die eigenen Erzeugungskosten. Für Wertabgaben an eine steuerbegünstigte Einrichtung darf stattdessen der Buchwert angesetzt werden (Buchwertprivileg nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 4 EStG).

So wird die kostenlose Stromlieferung zur attraktiven Sachspende

Strom wird nämlich steuerlich als „Sache“, nicht als Leistung behandelt. Damit ist eine Sachspende möglich. Der Buchwert sind die gesamten Eigenkosten, die dem Erzeuger pro kWh entstehen. Die steuerlich optimale Lösung lautet also: Der Erzeuger liefert mehr Strom, weist den Betrag dafür aber nicht auf der Rechnung an die Organisation aus. Die Organisation kann ihm diese Mehrlieferung als Sachspende zum Erzeugerpreis bescheinigen.

Leserservice

Redaktion – Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an
IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Redaktion „VB“, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg
Fax: 0931 418-2060, E-Mail: vb@iww.de, Redaktions-Hotline: 0931 418-6160
Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

Abonnentenbetreuung – Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der
IWW Kundenservice, c/o DataM-Services GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg
Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de
Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg
IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



Ihr Plus im Netz – Registrieren Sie sich auf iww.de/registrierung,
schalten Sie Ihr Abonnement frei und vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung mit

- aktuellen Fachbeiträgen
- Downloads (Musterverträge, Checklisten, Arbeitshilfen u. v. m.)
- Beiträgen aus dem Archiv (alle Beiträge seit 2006)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u. v. m.)

Lesen Sie „VB“ in der **myIWW-App** für Smartphone / Tablet-PC. Für die Suche im App Store (iOS) und
bei Google Play (Android) „myIWW“ eingeben. Und folgen Sie „VB“ auf facebook.com/vb.iww



Newsletter – Abonnieren Sie die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und Selbstständige
auf iww.de/newsletter:

- VB-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen



Seminare & Kongresse – Nutzen Sie das IWW-Fortbildungsangebot unter: iww.de/seminare

IMPRESSUM

VEREINSBRIEF STEUERN • RECHT • VEREINSMANAGEMENT (ISSN 1862-6718)

Herausgeber und Verlag – IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg,
Geschäftsführer: Bernhard Münster, Dennis Hirthammer, Telefon: 0931 418-6160, Fax: 0931 418-2060,
E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: iww.de

Redaktion – RA Eva Köstler (Chefredakteurin); Dipl.-Volksw. Günter Göbel (Chefredakteur, verantwortlich)

Schriftleiter – Wolfgang Pfeffer, Drefahl

Bezugsbedingungen – Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 18,30 EUR einschließlich Versand und Umsatzsteuer.
Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise – Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugs-
weise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand
erstellt worden. Die Komplexität des Themas und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszu-
schließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und
divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Bildquellen – © Adobe Stock/Reese/peopleimages.com

Druck – H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

Zentrale Anlaufstelle für Fragen zur Produktsicherheit – Bernhard Münster,
Telefon: 02596 922-13, E-Mail: produktsicherheit@iww.de



* GoGreen Plus ist ein Service, der die Dekarbonisierungsmaßnahmen innerhalb des Logistiknetzwerks von Deutsche Post und DHL unterstützt. Durch den Einsatz alternativer Kraftstoffe und Technologien reduziert Deutsche Post und DHL den Verbrauch fossiler Kraftstoffe im Transportmodus und in Gebäuden, die für die GoGreen Plus-Sendungen genutzt werden. Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass die konkrete Sendung physisch mit Fahrzeugen oder über Anlagen transportiert wird, die diese Kraftstoffe oder Technologien verwenden. Weitere Informationen, z. B. zu konkreten Dekarbonisierungsmaßnahmen, sind verfügbar unter www.GoGreenPlus.de.

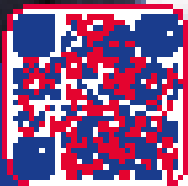
„Wir bieten Ihnen praxistaugliche

Lösungen für typische

Problemstellungen im Verein!“

Wolfgang Pfeiffer

Anmeldung und
aktuelles Programm
unter www.iww.de/s186



IWW-Mitglieder

Recht und Steuern im Verein

Vereine sicher führen und beraten

Das Steuerrecht für gemeinnützige Organisationen ist kompliziert. Vereine und ihre Berater müssen nicht nur die steuerlichen Vorschriften berücksichtigen, sondern auch deren Aufteilung auf die vier steuerlichen Bereiche der Vereine beherrschen. Außerdem werden steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten der richtigen Anwendung im Gemeinnützigkeits-, Einkommen- und Körperschaftsteuerebene. Das Seminar zeigt Ihnen anhand des Quartals, wie Sie den Verein in steuerrechtlichen Fragestellungen auf Kurs halten.

Ihre Vorteile bei dem IWW-Mitgliedsseminar

- Regelmäßiges Wissens-Update anhand des Quartals (Mindestens 1 Tag)
- Durch die Teilnahme an diesem Seminar erhalten Sie alle Themen gestellt aus.
- Mit der Teilnahmegebühr sind Materialkosten sowie die Fahrt zum Seminar mit dem IWW-Mitgliedspreis.
- Netzwerke zwischen Teilnehmern und Moderatoren sind ein wichtiger Bestandteil.
- Sie sparen Zeit und Geld durch Materialkosten und -kosten-schneiden.

Referent

Wolfgang Pfeiffer,

Lehrbeauftragter an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, ist bei der IWW-Vereinsarbeit und leitet die IWW-Verbandsarbeit.

Vorname

Wolfgang

Wolfgang

Wolfgang

Wolfgang

Wolfgang

Wolfgang

Wolfgang

Wolfgang

Wolfgang

Wolfgang

Wolfgang

Wolfgang

Wolfgang

Wolfgang

Wolfgang

Wolfgang

Wolfgang

Wolfgang

Wolfgang

Wolfgang

Wolfgang

Wolfgang

Wolfgang

Wolfgang

Wolfgang

Wolfgang

Wolfgang

Wolfgang

Wolfgang

Freiwillige auf den Punkt gebracht.